

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Struppen ist eine Einrichtung der Gemeinde Struppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus vier Ortsfeuerwehren, die folgende Namen führen:

- *Freiwillige Feuerwehr Struppen*
- *Freiwillige Feuerwehr Thürmsdorf*
- *Freiwillige Feuerwehr Naundorf*
- *Freiwillige Feuerwehr Weißig*

2. Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und *seinen beiden Stellvertretern*; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrlern und ihren Stellvertretern.

3. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, *seinen beiden Stellvertretern*, den Ortswehrlern und ihren Stellvertretern sowie den Mannschaftssprechern.

4. Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindeführer, *seine beiden Stellvertreter* sowie die Ortswehrlern und ihre Stellvertreter.

5. Der § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Gemeindeführer und *seine beiden Stellvertreter* sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

6. Der § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Gemeindeführer und *seine beiden Stellvertreter* haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit der Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

7. Der § 12 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

- (9) *Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.*

8. Der § 12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Der Gemeindewehrleiter und *seine beiden Stellvertreter* können bei groben Verstößen gegen die Dienstverpflichtung oder wenn Sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

9. Der § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und *der beiden Stellvertreter* erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind alle Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

10. Der § 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder dessen Stellvertreters nicht zustande oder stimmen die Gemeinderäte dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

Artikel 2 Inkraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Struppen, 25.04.2018


Dr. Schuhmann
Bürgermeister

